



C Regelungen für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung¹

Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Praxistest, Aktenvortrag, Beratungsgespräch, Prozessleistung und Teilnahmenachweis)²

- 1) Die Modulprüfung in der fachpraktischen Studienzeit besteht aus einem Leistungsergebnis gem. Abs. 2 bis 4 oder § 2a Abs. 2 und der Bewertung der Prozessleistung oder ausschließlich aus einem Leistungsergebnis nach § 2a Abs. 1 S. 5. Sofern die Modulprüfung aus einem Leistungsergebnis und der Bewertung der Prozessleistung besteht, dann werden diese getrennt voneinander bewertet und fließen zu jeweils 50 % in die Gesamtnote des Moduls ein. Beim Aktenvortrag und Beratungsgespräch ist unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer, beim Beratungsgespräch zusätzlich eine weitere Person als Gesprächspartner für die/den Studierende/n hinzuzuziehen.
- 2) Der Praxistest besteht aus der Erstellung eines rentenversicherungstypischen Produkts, wie z.B. eines Bescheides, einer Anhörung, einer schriftlichen Auskunft. Die Studierenden sollen nachweisen, inwieweit der Transfer der erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse auf die Fachpraxis gelungen ist und die in dem Praxismodul vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Arbeitsprozess selbständig umgesetzt werden können. Der Praxistest erfolgt unter normalen Arbeitsbedingungen unter Nutzung des rentenversicherungsspezifischen EDV-Programms sowie der am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Der Zeitrahmen bestimmt sich nach den Modulbeschreibungen. Bewertet werden die rechtliche Qualität des Produkts einschließlich aller vorbereitenden und weiterführenden Arbeitsschritte sowie die Effizienz des Arbeitsprozesses.
- 3) Durch den Aktenvortrag sollen die Studierenden ihre Befähigung nachweisen, in freier Rede eine verwaltungsspezifische Problemstellung zu präsentieren sowie hierzu Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen. Über den mündlichen Vortrag von circa 15 Minuten hinaus ist am Ende der Vorbereitungszeit ein schriftlich vorbereiteter Entscheidungsvorschlag auszuhändigen. Die Vorbereitungszeit beträgt 7 Zeitstunden. Der Aktenvortrag ist im Anschluss an die Vorbereitungszeit zu halten.
- 4) Das Beratungsgespräch besteht aus einem simulierten Kundengespräch von höchstens 20 Minuten. In diesem Gespräch soll die/der Studierende auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass sie/er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Der/dem Studierenden ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.
- 5) Bewertungsgrundlage für die Prozessleistung ist das gesamte dienstliche Verhalten; Näheres kann durch Richtlinien geregelt werden.



- 6) Ab dem EJ 2018 wird im fünften Modul der fachpraktischen Studienzeit (P 5) die Leistung in Form einer anderen Studienleistung i. S. d. § 12 Abs. 2 (Teilnahmenachweis) erbracht. Abweichend von § 12 Abs. 2 StudO-BA Teil A setzt die regelmäßige Teilnahme in der fachpraktischen Studienzeit im P 5 grundsätzlich die Teilnahme an mindestens 50 % der regelmäßigen vorgesehenen Zeit im Modul voraus. Wird eine Studienleistung im Sinne dieses Absatzes mangels aktiver oder regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, muss im ersten Fall der Praxisabschnitt wiederholt werden, im zweiten Fall verlängert sich der Praxisabschnitt entsprechend.

§ 2 a^{2a}

- 1) Sollte aufgrund der Pandemie eine Änderung in den Praxisabläufen erforderlich sein, steht es im Benehmen der Einstellungsbehörden sowohl Prüfungsformen als auch Anzahl der Prüfungen für einzelne Praxisabschnitte zu ändern. Zur Bewertung eines Praxisabschnitts sind maximal ein oder zwei Prüfungsteile erforderlich. Bei zwei Prüfungsteilen fließt jede Einzelbewertung mit 50 % in die Gesamtnote ein. Das Leistungsergebnis aus den Prüfungsteilen wird getrennt voneinander ermittelt und zu einer Gesamtnote zusammengefügt. Mögliche Prüfungsformen sind: ein Praxistest mindestens in einem zeitlichen Umfang von 60 Minuten, Bewertung der Prozessleistung, Aktenvortrag, Beratungsgespräch oder Praxisbericht.
- 2) Mit dem Praxisbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich mit Zielen, Ablauf und Ergebnissen des fachpraktischen Studienabschnitts auseinandergesetzt haben. Der Praxisbericht stellt dabei eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-12 Seiten dar, deren inhaltliche Schwerpunktsetzung sich aus dem Aufgabengebiet des jeweiligen Praxisabschnitts ergibt. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer. Die Wiederholung erfolgt durch einen Aktenvortrag nach § 2 Abs. 3 oder ein Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 4.
- 3) Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2022 und tritt automatisch außer Kraft.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung³

- 1) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe d, wiederholt. Dies gilt auch für erstmalig nicht bestandene Modulprüfungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums die Projektleistung ersetzen.
- 2) Wird statt der Projektleistung ein Auslandsstudium durchgeführt, sind mindestens fünf der im Projektmodul zu erwerbenden Credit Points durch eine Modulprüfung nachzuweisen. Die weiteren Credit Points können auch durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung an der ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. In diesem Fall gehen in Abweichung von Teil A § 18 Absatz 2 nur die benoteten Studienleistungen des Auslandsstudiums in die Durchschnittsnote mit dem für die Projektleistung vorgesehenen Gewicht ein. Werden mehr als fünf Credit Points durch Modulprüfungen nachgewiesen, besteht ein Wahlrecht des oder der Studierenden, welche Leistungen berücksichtigt werden.

**§ 4 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁴**

Für bis zu zwei Modulprüfungen während des Studiums kann eine nach dem Modulverteilungsplan im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden. Für eine Modulprüfung im Studienabschnitt 2 des 1. Studienjahres ist bei entsprechender Voraussetzung ebenfalls für eine in Satz 1 genannte Prüfungsleistung eine zweite Wiederholung möglich. Diese Regelung kann nicht auf Modulprüfungen im 2. oder 3. Studienjahr übertragen werden.

§ 5 Zu Teil A § 13 Abs. 5 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁵

Ein Modul in der fachpraktischen Studienzeit ist bestanden, wenn es insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Setzt sich das Gesamtergebnis aus der Bewertung der Prozessleistung und einem Leistungsergebnis zusammen, ist ein Modul bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Das Leistungsergebnis kann nur in dem Fall einmal wiederholt werden, wenn die Bewertung der Prozessleistung und das Leistungsergebnis zusammen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Ein insgesamt nicht bestandenes Modul aufgrund der Prozessleistung ist vollständig unter erneuter Ableistung der weiteren Leistung nach § 2 Abs. 2 bis 4 oder § 2a Abs. 2 einmal zu wiederholen.

§ 6 gestrichen⁶**§ 7 Zu Teil A § 12 Abs. 7 Modulprüfungen und andere Studienleistungen⁷**

Abweichend von Teil A § 12 Abs. 7 werden die Klausurergebnisse des jeweiligen Studienabschnitts nach Ablauf von acht Wochen bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit der letzten Klausur eines Studienabschnitts.

- Anlagen⁸:**
- C 1 Studienverlaufsplan**
 - C 2 Modulübersicht**
 - C 3 Modulbeschreibungen**

¹ § 1 eingefügt durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

² § 2 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 26.08.2021, gültig ab 02.09.2021, genehmigt durch Erlass vom 07.08.2020, Nummerierung geändert und genehmigt mit Erlass vom 28.08.2014; genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

^{2a} § 2a zuletzt genehmigt durch Erlass vom 22.02.2022, gültig ab 25.02.2022, zuletzt genehmigt durch Erlass vom 26.08.2021, gültig ab 02.09.2021, eingefügt und genehmigt durch Erlass vom 30.04.2020.

³ § 3 Nummerierung geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt mit Erlass vom 28.08.2014; zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.10.2013, genehmigt durch Erlass vom 17.04.2014.



⁴ § 4 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 21.07.2023, gültig ab 01.09.2023, Nummerierung geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt mit Erlass vom 28.08.2014; geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

⁵ § 5 zuletzt genehmigt durch Erlass vom 26.08.2021, gültig ab 02.09.2021, Nummerierung geändert und genehmigt mit Erlass vom 28.08.2014, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁶ § 6 gestrichen durch Beschluss vom 21.10.2014, genehmigt mit Erlass vom 13.01.2015

⁷ § 7 eingefügt durch Beschluss vom 02.10.2018, genehmigt durch Erlass aus April 2019.

⁸ Streichung von Anlagen C 4 (Muster Zeugnis) und C 5 (Muster Urkunde) durch Beschluss vom 11.06.2013, redaktionelle Anpassung am 05.11.2013, genehmigt mit Beschluss vom 31.07.2013.

Streichung von Anlage C 6 (Muster Diploma Supplement) durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.